

Seite phänomenologisch davon ausgegangen wird, dass eine bestimmte mitmenschliche Grundsituation (das ‹Antlitz des anderen›) allen anderen gegenüber normative Priorität besitze (Singularitätsanspruch) und für alle Lebenssituationen ethisch maßgeblich sei (Universalitätsanspruch). Es gibt nicht nur die Alternative zwischen natur- bzw. vernunftrechtlicher Letztbegründung oder moralischer Beliebigkeit des Rechts, weil es auch ohne Rekurs auf ein stabiles Konzept des Natürlichen oder Vernünftigen und ohne begründungstheoretischen Dogmatismus möglich ist, die Rechtheit von Recht und die moralischen Grenzen gesetzlicher Regelungen kritisch zu prüfen und auszuweisen – die Verfassungsgarantien von Menschenrechten und Menschenwürde in demokratischen Rechtsstaaten belegen es.⁷⁴

2. Rechtliche Kritik

Entsprechendes gilt von der *rechtlichen Kritik*, die Kategorie des Naturrechts sei inhaltlich variabel und damit rechtstheoretisch unbrauchbar. Begründet wird das einerseits formal, weil Naturrechtsprinzipien wie *Bonum est faciendum, malum vitandum*, oder *Suum cuique tribuerre*, oder *Quod tibi non vis fieri etc.* nur analytische Sätze und damit inhaltsleere Formeln seien: «Die naturrechtlichen Kategorien sind ... ein System von Leerformeln, das jede Gesellschaftsgruppe mit den ihr genehmen Gehalten erfüllen kann», wie E. Topitsch⁷⁵ im Gefolge H. Kelsens⁷⁶ schreibt. Begründet wird es aber andererseits auch inhaltlich, da man mit Naturrechtsverweisen sowohl die Sklaverei wie die

74 Diese verdanken ihre moralische Relevanz nicht ihrer verfassungsrechtlichen Positivierung, aber erst durch diese erhält ihre moralische Relevanz einklagbare rechtliche Geltung.

75 E. Topitsch, *Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. Eine Studie zur Weltanschauungskritik*, 1958, 292. Vgl. kritisch dazu J. Messner, Sind die Naturrechtsprinzipien inhaltsleere Formeln?, in: Ders., Menschenwürde und Menschenrecht (Fn. 18), 50-70.

76 Vgl. H. Kelsen, *Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus*, Charlottenburg 1928; ders., *Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik*, mit einer Einleitung hrsg. v. E. Topitsch, München 1989.

absolutistische Herrschaft und die liberale Demokratie begründet habe.⁷⁷

Das ist richtig, aber im Unterschied zu positiven Erfahrungsprinzipien zeichnet es kategoriale Vernunftprinzipien gerade aus, dass sie inhaltlich unbestimmt und nur formal sind, weil sie nur so unbedingt und universal gelten können. Das gilt für das klassische Widerspruchsvermeidungsprinzip ebenso wie für die Kantische Universalisierungsmaxime oder das Prinzip der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Sie alle sind keine Prinzipien, denen sich direkt unstrittige inhaltliche Normen entnehmen ließen,⁷⁸ sondern sie fungieren nur als notwendige Kriterien, denen inhaltliche Normen genügen müssen, wenn sie überhaupt Geltung beanspruchen wollen. Sie sind keine Quellen, sondern Kriterien des Rechts.

Das wird dort anders gesehen, wo man sie nicht als Vernunft-, sondern als ontologisch fundierte Erfahrungsprinzipien deutet, ihre Gene-

77 *Tanner*, Der lange Schatten (Fn. 43), 40. Vgl. *S. Breuer*, Die Metamorphosen des Naturrechts. Zur sozialen Funktion vorbürgerlicher und bürgerlicher Rechtsbegründungen, in: Ders., Aspekte totaler Vergesellschaftung, Freiburg 1985, 156-175.

78 Eben das motivierte Hegels Kritik an Kants Formalismus, und ähnlich wird auch dem Konzept der Menschenwürde immer wieder vorgeworfen, in normativer Hinsicht ein Leerbegriff zu sein. Wenn dagegen gehalten wird, dass aus der Menschenwürde im Blick auf Folter oder extreme Demütigung doch direkt inhaltliche Normen folgen würden, so belegt das nur, dass dieses Konzept nie bloß als formales Prinzip, sondern stets konkret in einem bestimmten inhaltlichen Verständnis fungiert, wie vage seine Ränder auch immer bestimmt sein mögen. Das Konzept der Menschenwürde ist stets in eine kulturelle Verständnistradition eingebunden, von der es nicht abgelöst werden kann, ohne seine inhaltliche Bestimmtheit zu verlieren. Kulturelle Traditionen aber differieren, und mit ihnen auch das in ihnen fungierende Verständnis von Menschenwürde. Das gilt diachron innerhalb einer kulturellen Tradition, wie die Geschichte der Menschenwürdeverständnisse belegt, als auch synchron zwischen verschiedenen kulturellen Traditionen. Eben deshalb kann man in interkulturellen Kontroverssituationen nicht ohne weiteres auf «die Menschenwürde» rekurrieren, sondern muss divergierende und nicht ohne weiteres zu homogenisierende Verständnisse dieses Konzepts in Rechnung stellen. Vgl. *S. Heuser*, Menschenwürde. Eine theologische Erkundung, Münster 2004.

se zum notwendigen Bestandteil ihres Gehalts erklärt und sie nicht als analytische Tautologien, sondern als «aus der Erfahrung gewonnene und daher inhaltlich bestimmte Sätze» ausgibt.⁷⁹ Doch damit werden sie zu Wertüberzeugungen neben anderen, bei denen nicht klar ist, warum gerade sie und nicht andere kriteriologische Funktion haben sollten, und die diese auch nur so lange erfüllen können, als die zum Ausgang genommenen Erfahrungen der «*Wirkweise der Menschennatur*» tatsächlich gemacht werden und es die «*eigene[...] Einsicht des einzelnen Menschen in diese Wirkweise*» gibt.⁸⁰ Da die Belege für diese «Wirkweise der Menschennatur» vor allem in der Lebensgenossenschaft der Kleinfamilie gefunden werden,⁸¹ die sich gesellschaftlich im Auflösungszustand befindet, bietet dieser Zugang aber schon lange keine hinreichende Sicherung naturrechtlicher Überzeugungen mehr.

3. Soziologische Kritik

Auch die schon zitierte *soziologische Kritik* Max Webers, das Naturrecht sei eine »spezifische Legitimitätsform der revolutionär geschaffenen Ordnungen«,⁸² die ein höheres Recht beanspruchten als die abgelösten alten Ordnungen, geht nicht auf den normativen Kern des Problems ein, sondern beschreibt nur die Verschiebung und Ablösung positiver Rechtsordnungen durch andere und neue Rechtsordnungen, die nicht weniger positiv sind als die alten. Radikaler noch ist der von E. Topitsch vehement vorgetragene Einwand, der Naturrechtsgedanke sei eine bloße Ideologie, die weder selbst zu begründen sei noch zur Rechtsbegründung tauge.⁸³ «Die Naturrechtslehren stellen ... im wesentlichen Systeme von Zirkelschlüssen und Leerformeln dar, die zur

79 Vgl. *Messner*, Sind die Naturrechtsprinzipien inhaltsleere Formeln? (Fn. 75), 51 f.

80 AaO. 64.

81 AaO. 68.

82 *M. Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft (Fn. 11), 496.

83 *E. Topitsch*, Das Problem des Naturrechts, in: W. Maihofer (Hrsg.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus?*, Bad Homburg ²1996, 159-177.